

I-39100 Bozen Brennerstr. 9

Tel.+39 0471 974 378 Fax.+39 0471 979 373 www.vss.bz.it - info @vss.bz.it

Steuernummer 80022790218 Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G. Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.

Steuerliche Vorschriften über Spenden

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Präsidenten!

Die Bemühungen der Vereinsverantwortlichen, die nötigen Geldmittel zur Finanzierung der Sporttätigkeiten aufzubringen, wird zunehmend schwieriger.

Neben den traditionellen Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Erlöse aus gewerblichen Aktivitäten, nehmen vermehrt die Spenden zur Finanzierung des Vereinszwecks an Bedeutung zu.

Der Staat hat mit einer Reihe von Bestimmungen den Versuch unternommen, die Spendenbereitschaft für die Amateursportvereine stärker als bisher zu fördern. Vor allem die steuerliche Absetzbarkeit der Spende soll einen zusätzlichen Anreiz zur finanziellen Unterstützung der Amateursportvereine für den Spendengeber darstellen.

Spenden, die innerhalb 31. Dezember überwiesen werden, können vom Spendengeber bereits in der Steuererklärung des darauffolgenden Jahres abgesetzt werden.

Nachfolgend bringen wir eine zusammenfassende Übersicht über die wichtigsten Vorschriften über die Spenden.

Mit freundlichen Grüßen.

Geschäftsführer Klaus von Dellemann

Bozen, den 13. Juni 2013

Steuerliche Vorschriften über Spenden

1. Definition

Eine Spende ist eine freiwillige Zahlung, die freiwillig und ohne konkrete Gegenleistung gemacht wird.

Folglich liegt keine Spende vor, wenn der Spender hierzu verpflichtet wird oder eine Gegenleistung erfolgt.

2. Steuerliche Absetzbarkeit

Die Spenden sind nicht unbeschränkt für den Spender in der eigenen Steuererklärung absetzbar. Die Bedingungen für die steuerliche Absetzbarkeit wird gesetzlich geregelt.

Von der gewährten Geldspende kann nur ein Teil, und zwar **19%, direkt von der Bruttosteuer** in der Steuererklärung des Spendengebers abgezogen werden. (*1)

Das bedeutet konkret, dass der Spender um diesen Teil weiniger Steuern zahlt, bzw. der Staat letztendlich einen Teil der Spende trägt.

3. Steuerliche Obergrenze

Die Höhe der abzugsfähigen Spende an die Amateursportvereine beträgt im Kalenderjahr **Euro 1.500**. Der höchstzulässige Absetzbetrag macht somit **Euro 285,00** aus (19% von 1.500).

Beispiel: bei einer Geldspende von Euro 500 beträgt der Steuerabsetzbetrag Euro 95.

Natürlich kann auch eine höhere Geldspende als die zulässige Obergrenze von Euro 1.500 gewährt werden. Der steuerliche Absetzbetrag bleibt aber mit Euro 285 unverändert.

Beispiel: bei einer Geldspende von Euro 2.500 kann Euro 285 steuerlich abgesetzt werden.

4. Formalitäten für den Spendengeber

Eine Geldspende ist steuerlich nur unter der Bedingung absetzbar, dass der Spendengeber bei der Gewährung der Spende sich genauestens an die gesetzlichen Vorschriften hält.

Diese sehen nämlich vor, dass die Geldspende an den Amateursportverein mittels **Banküberweisung** bzw. **Posteinzahlung** erfolgen muss. Der Überweisungsbeleg stellt das Dokument für die steuerliche Absetzbarkeit der Spende dar.

Natürlich ist es nicht verboten, Geldspenden auch in Form von **Bargeldzahlungen** den Amateursportvereinen zukommen zu lassen. In diesem Fall kann allerdings der Spendengeber die Geldspende **nicht steuerlich absetzen**.

5. Spendenbestätigung

Für den Spendengeber stellt der **Banküberweisungsbeleg das Steuerdokument** dar. Der Beleg muss als Beweis zusammen mit der Steuererklärung, wo die Spende abgesetzt wurde, für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Wenn der Spender zusätzlich auch eine Spendenbestätigung vom Verein wünscht, dann kann eine entsprechende **Quittung auf Vereinspapier** ausgestellt werden (siehe Vordruck 1). In der Spendenbestätigung muss der Hinweis enthalten sein, ob die Spende mittels Bank oder Posteinzahlung getätigt wurde.

Wenn die betreffende Geldspende den Betrag von Euro 77,47 überschreitet, dann ist die Bestätigung mit einer Stempelmarke zu €2,00 zu versehen.

6. Spendengeber

Die Begünstigungen der steuerliche Absetzbarkeit der Geldspenden können sowohl von Privatpersonen wie auch von Betriebe und von Gesellschaften und nicht gewerblichen Körperschaften angewendet werden. (*2)

7. Volontariatsvereine

Für die Amateursportvereine, die im Landesregister der ehrenamtlich tätigen Organisationen ("*Volontariatsverein*") eingetragen sind, sieht der Gesetzgeber eine **höhere abzugsfähige Obergrenze** für die Geldspenden vor. (*3)

Hier findet nämlich die Regelung über die ONLUS-Vereine Anwendung, da die Volontariatsvereine von Rechts wegen als ONLUS zu betrachten sind. (*4)

Die abzugsfähige Obergrenze beträgt **2.065,83 Euro**. Hiervon kann vom Spendengeber **19%** von seiner geschuldeten Einkommensteuer in der Steuererklärung abgesetzt werden, d.h. maximal **Euro 392,51**.

Stellt der Volontariatsverein eine Spendenbestätigung aus dann unterliegt diese Quittung nicht der Stempelsteuer (siehe Vordruck 2).

8. Steuerliche Behandlung der Spende durch den Amateursportverein

Die erhaltenen Geldspenden stellen für den Verein eine sogenannte **institutionelle Einnahme** dar. Die erhaltene Geldspende ist somit **steuerfrei**. Sie unterliegt weder der Mehrwertsteuer, noch der direkten Besteuerung (IRES und IRAP).

(*2): Art. 78, Absatz 1, ET.DSt. Nr.917/1986



^{(*3):} Art. 15, Absatz 1, Buchst. i-bis, ET.DSt.Nr.917/1986

^{(*4):} Art. 10, Absatz 8, L.Dek. Nr. 460/1997